



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

18. Dezember 1964

Nr. 5978

Die Einwohnergemeinde Horriwil hat an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 1961 die Durchführung der Ortsplanung beschlossen und somit der Einführung des Bauplanverfahrens gemäss § 12 des Gesetzes über das Bauwesen zugestimmt.

Das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro R. Enggist hat in Zusammenarbeit mit den Behörden in der Zwischenzeit die bauliche Gestaltung des Dorfes eingehend studiert und hat auch die entsprechenden Gemeindereglemente ausgearbeitet. Die Gemeinde Horriwil unterbreitet nun dem Regierungsrat nachstehende Pläne und Reglemente zur Genehmigung:

- a. Zonenplan
- b. Bebauungspläne 1 - 3
- c. Baureglement mit Zonen- und Perimeterordnung
- d. Kanalisationsreglement.

Die Studien dieser Planung erfolgten nach den modernen Grundsätzen und tragen der gegenwärtigen, starken Bautätigkeit und der künftigen baulichen Entwicklung der Gemeinde Rechnung. Dabei wurde auch Rücksicht auf die Erhaltung des ländlichen Charakters des alten Dorfbildes genommen. Das ganze Gebiet ist in eine Dorfkernzone, eine Wohnzone mit $1\frac{1}{2}$ Geschossen und einer Ausnützungsziffer von 0,30, eine Wohnzone mit 2 Geschossen und einer Ausnützungsziffer von 0,35, eine Zone für nichtstörende Gewerbe- und Industriebetriebe mit 2 Geschossen und einer Ausnützungsziffer von 0,50, eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Grünzone) und eine Landwirtschaftszone aufgeteilt. Für die Bauzonen sind zwei Etappen vorgesehen. In den Bebauungsplänen sind die neuen Linienführungen der Strassen sowie die Baulinienabstände enthalten. Dadurch wird der mit RRB Nr. 1889 vom 17. April 1946 genehmigte Bebauungsplan über das Gebiet längs den Kantonsstrassen (Dorfstrasse Grenze Subingen

bis Grenze Hüniken) aufgehoben. Die öffentliche Auflage des Zonenplanes, der Bebauungspläne 1 - 3, das Baureglementes, der Zonen- und Perimeterordnung sowie des Kanalisationsreglementes erfolgte in der Zeit vom 2. Juli bis 31. Juli 1964. Einsprachen sind dagegen keine erhoben worden. An der Gemeindeversammlung vom 26. August 1964 wurden sowohl die Pläne wie die Reglemente genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Zum Baureglement ist zu bemerken, dass der Ingress zu ergänzen ist, indem die Abänderung des Baugesetzes vom 24. Mai 1964 noch eingeschaltet wird.

Es wird

beschlossen:

1. Dem Zonenplan, den Bebauungsplänen 1 - 3, dem Baureglement mit Zonen- und Perimeterordnung sowie dem Kanalisationsreglement wird die Genehmigung erteilt.

2. Der Bebauungsplan über das Gebiet längs den Kantonsstrassen (Dorfstrasse Grenze Subingen bis Hüniken) wird aufgehoben.

3. Sämtliche Verordnungen und Reglemente insbesondere das Kanalisationsreglement vom 27. April 1946 sowie die Verordnung über die Erweiterung der Hauptleitungen vom 21. Dezember 1962 werden aufgehoben.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>
Total	Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 974)NN =====

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, 1 Zonenplan, je 1 Bebauungsplan 1 - 3, 1 Baureglement mit Zonen- und Perimeterordnung und Kanalisationsreglement
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 Zonenplan, je 1 Bebauungsplan 1 - 3
Amtschreiberei Kriegstetten, Solothurn, mit 1 Zonenplan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Horriwil, mit 4 Zonenplänen, je 4 Bebauungsplänen 1 - 3, 1 Baureglement mit Zonen- und Perimeterordnung und 1 Kanalisationsreglement
Baukommission der Einwohnergemeinde Horriwil
Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs)